

08.05.98

WI - AS - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Umsetzung von Richtlinien des Rates der Europäischen Union betreffend den Arbeits- und Umweltschutz für den Bereich des Bergrechts

B. Lösung

Änderung bergrechtlicher Verordnungen zur Anpassung an veränderte Richtlinien des Rates der Europäischen Union betreffend den Arbeits- und Umweltschutz für den Bereich des Bergrechts

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

08.05.98

WI - AS - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 621 00 - Be 37/98

Bonn, den 8. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung bergrechtlicher
Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung
zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen¹⁾

Vom 1998

Auf Grund der §§ 57c und 66 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 10 und Satz 3, des § 67 Nr. 1 und 8 und des § 68 Abs. 2, in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit Vorschriften auf § 57c des Bundesberggesetzes beruhen, sowie im übrigen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

¹⁾ Diese Verordnung dient für den Bereich des Bergrechts in Verbindung mit dem Bundesberggesetz der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

- Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 335 S. 28)
- Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5)

Artikel 1

Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche

Die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Unbeschadet der Pflichten nach Absatz 1 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß

1. nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die mindestens den Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer (ABl. EG Nr. L 393 S. 13), geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 335 S. 28), entsprechen,
2. bei der Benutzung von Arbeitsmitteln die Bestimmungen des Anhangs II dieser Richtlinie eingehalten werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„im Falle außergewöhnlicher Betriebsereignisse mit möglichen schädigenden Auswirkungen auf die Sicherheit eines Arbeitsmittels ist dieses einer außerordentlichen Prüfung zu unterziehen.“

- bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Arbeitsmittel außerhalb des Unternehmens eingesetzt, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Besondere Arbeitsmittel im Sinne des Anhangs I Nr. 3 der Richtlinie 89/655/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 335 S. 28), die den Beschäftigten am 5. Dezember 1998 bereits zur Verfügung stehen und nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht niedrigeren Anforderungen als den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festgelegten entsprechen dürfen, müssen spätestens zum 5. Dezember 2002 den Anforderungen des Anhangs I dieser Richtlinie entsprechen.“

2. In § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 719 der Reichversicherungsordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 2

Bergverordnung für den Festlandsockel

Die Bergverordnung für den Festlandsockel vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 61 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Maßgeblich für die zu stellenden Anforderungen sind neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) durch Entschließung Nr. A 649 (16) vom 19. Oktober 1989 angenommene „Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen, 1989 (MODU-Code 1989)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1997 (Bundesanzeiger Jahrgang 49 Nr. 121 a vom 4. Juli 1997) einschließlich der ihn ergänzenden gemeinsamen Empfehlungen der Nordsee-Anliegerstaaten zum Bau und Betrieb von Plattformen im Rahmen von „Conference on Safety and Pollution Safeguards in the Development of N-W European Offshore Mineral Resources“ oder „North Sea Offshore Authorities Forum“, archivmäßig gesichert niedergelegt beim Bundesministerium für Wirtschaft.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Ihre Errichtung und ihr Betrieb bedürfen der Erteilung einer Lizenz durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.“

3. In § 28 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „100 g/kg“ durch die Angabe „10 g/kg“ ersetzt.

4. In § 37 Abs. 2 werden die Wörter „zur Seestraßenordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813)“ durch die Wörter „zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744), in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

5. § 48 wird gestrichen.

Artikel 3

Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen

Die Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

2. § 12 wird gestrichen.

Artikel 4

Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche

Die Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
3. § 17 wird gestrichen.
4. In Anlage 3 (zu den §§ 9 und 12) Teil 2 Nr. 1.3 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

Artikel 5

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) im Tagebau mit

- aa) Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 25 ha, im Falle der Torfgewinnung von mehr als 150 ha oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten von mehr als 10 ha oder
- bb) Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder
- cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 10 Mio. m³ oder mehr oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten von 5 Mio. m³ oder mehr;“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit

- a) Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas oder
- b) Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels;“

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1000 m Teufe in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und auf Kultur- und sonstige Sachgüter“ durch die Wörter „und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Angaben müssen in jedem Fall eine Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabenalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen enthalten. Im Falle der Durchführung eines Verfahrens nach § 52 Abs. 2a Satz 2 des Bundesberggesetzes hat die zuständige Behörde vor Abgabe ihrer Stellungnahme zu den Angaben den Unternehmer und in ihrem Aufgabenbereich betroffene Behörden anzuhören.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „und über die Entscheidung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aufgrund der Unterrichtung nach § 57a Abs. 6 Satz 1 des Bundesberggesetzes sind Konsultationen mit den in Absatz 1 genannten Behörden aufzunehmen. Sie haben unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens und die Maßnahmen, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, zum Gegenstand. Für die Dauer der Konsultationsphase wird ein angemessener Zeitrahmen vereinbart.“

4. § 4 wird gestrichen.

Artikel 6

Übergangsvorschrift zu Artikel 5

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 der in Artikel 5 genannten Verordnung sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Artikel 1 tritt am 4. Dezember 1998 in Kraft; die Artikel 5 und 6 treten am 14. März 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Schwerpunkt der Änderungsverordnung ist die Umsetzung von Richtlinien des Rates betreffend den Arbeits- und Umweltschutz für den Bereich des Bergrechts. Dabei ist im Hinblick auf die Harmonisierungsbestrebungen der Richtlinien großes Gewicht auf eine inhaltsgleiche Umsetzung der Richtlinienvorschriften gelegt worden. Daneben enthält die Änderungsverordnung eine Reihe redaktioneller Anpassungen verschiedener Bergverordnungen an neuere Gesetzesänderungen und Entwicklungen.

Im Bereich Arbeitsschutz handelt es sich um die Umsetzung der Richtlinie 95/63/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit für den Bereich des Bergrechts durch eine entsprechende Anpassung der Allgemeinen Bundesbergverordnung. Der Rat der Europäischen Union hatte am 30. November 1989 als Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG (der sogenannten EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz) die Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit nach dem Verfahren des Artikel 118a des EWG-Vertrages erlassen. In Artikel 9 Abs. 1 dieser Richtlinie wurde der Erlass zusätzlicher Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß Nummer 3 des Anhangs dieser Richtlinie angekündigt. Entsprechend dieser Ankündigung hat der Rat am 5. Dezember 1995 die Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) erlassen. Mit dieser Änderungsrichtlinie werden zusätzliche Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und deren Benutzung in die Richtlinie 89/655/EWG eingeführt. Neben allgemeingültigen Bestimmungen für Arbeitsmittel betreffen die Vorschriften insbesondere die mobilen (selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden) Arbeitsmittel und Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (sog. besondere Arbeitsmittel).

Die ursprüngliche Richtlinie 89/655/EWG vom 30. November 1989 ist - neben anderen europäischen Richtlinien - für den Bereich des Bergrechts durch die Bergverordnung für alle

bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV) vom 23. Oktober 1995 in nationales Recht umgesetzt worden. Die durch den Rat nunmehr neu erlassenen zusätzlichen Vorschriften erfordern eine entsprechende inhaltliche und redaktionelle Anpassung der Allgemeinen Bundesbergverordnung. Dies erfolgt durch die vorliegende Änderungsverordnung. Die EG-Änderungsrichtlinie ist bis zum 4. Dezember 1998 in nationales Recht umzusetzen.

Die Verordnungsnovelle wird zum Anlaß genommen, verschiedene weitere Anpassungen von Bergverordnungen im Bereich der Sicherheit und des Arbeitsschutzes vorzunehmen, die durch neuere nationale Gesetzgebung bzw. neuere Entwicklungen erforderlich geworden sind. Diese Anpassungen betreffen die Festlandsockel-Bergverordnung, Unterlagen-Bergverordnung und Markscheider-Bergverordnung.

Die Verordnungsnovelle dient im Bereich des Umweltschutzes der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) - UVP-Änderungsrichtlinie - für den Bereich des Bergrechts durch Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420).

Die Schwerpunkte der UVP-Änderungsrichtlinie sind:

1. Erweiterung und Harmonisierung des Anwendungsbereichs (Artikel 4 in Verbindung mit den Anhängen I bis III)
2. Änderung der Vorschriften über das anzuwendende Verfahren und die vom Projektträger bereitzustellenden Angaben (Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV)
3. Änderung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Die ursprüngliche UVP-Richtlinie 85/337/EWG ist für den Bereich des Bergrechts durch das Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) umgesetzt worden. Soweit die Vorgaben der vorgenannten Richtlinien hinsichtlich des Bergbaubereichs nicht bereits im geltenden Recht (Bundesberg-

gesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz, UVP-V Bergbau) enthalten sind, erfolgt die Umsetzung durch Änderung der Vorschriften der UVP-V Bergbau über Vorhaben (§ 1), Angaben (§ 2) und grenzüberschreitende Behördenbeteiligung (§ 3).

Die Änderungsverordnung hat für die bergbaulichen Unternehmen insgesamt keine nennenswerten zusätzlichen kostenmäßigen Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Regelungen hinausgehen. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung der sicherheitstechnischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die in dem geänderten Artikel 4 in Verbindung mit den Anhängen I und II der geänderten Richtlinie 89/655/EWG enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen über Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln in nationales Recht umgesetzt. Demnach müssen die Arbeitsmittel bestimmte erhöhte Beschaffenheitsanforderungen erfüllen. Auch bei ihrer Benutzung sind besondere Anforderungen im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Die neu eingeführte Kategorie der besonderen Arbeitsmittel mit zusätzlichen Mindestanforderungen umfaßt mobile (selbstfahrende oder nicht selbstfahrende) Arbeitsmittel sowie Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (z. B. Gabelstapler).

Mit der Ergänzung des § 17 Abs. 3 werden die Regelungen in Artikel 4a der geänderten Richtlinie 89/655/EWG umgesetzt. Die Änderung in § 17 Abs. 3 Satz 3 bezieht die in Artikel 4a Abs. 2 vorgesehenen außerordentlichen Überprüfungen bei außergewöhnlichen Ereignissen in die in § 17 Abs. 3 geregelten Prüfungs- und Dokumentationspflichten ein. Nach dem neuen § 17 Abs. 3 Satz 6 ist in Umsetzung von Artikel 4a Abs. 3 Unterabsatz 2

künftig einem Arbeitsmittel, das außerhalb des Unternehmens eingesetzt wird, ein Nachweis über die letzte Prüfung beizufügen.

Durch die Änderung des § 17 Abs. 6 wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der geänderten Richtlinie 89/655/EWG umgesetzt und eine vierjährige Übergangsfrist für bereits vorhandene besondere Arbeitsmittel bis zum 5. Dezember 2002 vorgeschrieben. Nach diesem Zeitpunkt haben sie den verschärften Anforderungen des Anhangs I der Änderungsrichtlinie zu entsprechen. Diese Übergangsregelung tritt an die Stelle der obsolet gewordenen bisherigen Übergangsregelung in § 17 Abs. 6.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254, BGBl. III 860-7), dessen Vorschriften am 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind, wurde die Reichsversicherungsordnung abgelöst. Mit der redaktionellen Änderung der Bezugnahme in § 21 Abs. 3 Satz 2 wird dieser Änderung Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In der Festlandsockel-Bergverordnung ist festgelegt, daß für die Genehmigung von Errichtung und Betrieb von Offshore-Plattformen neben den Bestimmungen dieser Verordnung auch die Anforderungen internationaler Gremien (u.a. Intergovernmental Maritime Consultative Organisation - IMCO) zu beachten sind. Diese Anforderungen waren bislang beim Bundesministerium für Wirtschaft niedergelegt und archivmäßig gesichert. Sie sind zwischenzeitlich durch die entsprechenden internationalen Gremien dem veränderten Stand der Technik angepaßt und vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgemacht worden. Die Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 2 trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2

Veränderte Zuständigkeit nach Auflösung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen.

Zu Nummer 3

Anpassung des Grenzwertes in § 28 Abs. 3 Satz 5 an den fortgeschrittenen Stand der Technik und insoweit an den im Rahmen des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus vom 4. Juni 1974 (Paris-Konvention) durch Entscheidung der Paris-Kommission (PARCOM-Decision 92/2) ab 1. Januar 1997 für alle Explorations- und Gewinnungsbohrungen vorgegebenen Wert.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1107) sind Bezugnahmen in Rechtsvorschriften auf die Seestraßenordnung Bezugnahmen auf die „Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See“. Nach § 5 Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 1778), sind Bezugnahmen in Rechtsvorschriften auf das Deutsche Hydrographische Institut Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. § 37 Abs. 2 wird entsprechend berichtigt.

Zu Nummer 5

Streichung der gegenstandslosen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Nach § 5 Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 1778), sind Bezugnahmen in Rechtsvorschriften auf das Deutsche Hydrographische Institut Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. § 8 Abs. 2 UnterlagenBergV wird entsprechend berichtigt.

Zu Nummer 2

Streichung der gegenstandslosen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1, 2 und 4

Nach § 5 Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 1778), sind Bezugnahmen in Rechtsvorschriften auf das Deutsche Hydrographische Institut Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die diesbezüglichen Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung werden entsprechend berichtigt.

Zu Nummer 3

Streichung der gegenstandslosen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Änderung des Schwellenwertes für Tagebaue in § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 97/11/EG geänderten Artikels 4 Abs. 1 in Verbindung mit dem neuen Anhang I Nr. 19 (Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar) sowie des geänderten Artikels 4 Abs. 2 in Verbindung mit dem geänderten Anhang II Nr. 2 Buchstabe a (Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung [nicht durch Anhang I erfaßte Projekte]) der Richtlinie 85/337/EWG. Nach dem neuen Anhang I Nr. 19 der genannten Richtlinie sind die bisher von Anhang II erfaßten Tagebaue bestimmter Flächengröße nunmehr in den ausgeweiteten Anhang I aufgenommen mit dem erklärten Ziel, daß damit automatisch eine einheitlichere Anwendung der Richtlinie im europäischen Rahmen gewährleistet ist, wie dies im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 25. Juni 1996 (ABl. Nr. C 248 S. 88) ausdrücklich betont wird. In der Tat sind die Schwellenwerte für Tagebaue in den Mitgliedstaaten bisher äußerst heterogen (z. B. in NL 100 ha, in GB 50 ha), so daß eine Harmonisierung unter Umwelt- und Wettbewerbsgesichtspunkten angezeigt ist. Die vorgesehene Änderung des § 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa mit Einführung eines Schwellenwertes von mehr als 25 ha (Torfgewinnung 150 ha) trägt diesen europarechtlichen Vorgaben in vollem Umfang Rechnung, wobei die in Anhang I Nr. 19 der o. g. Richtlinie gesondert angesprochenen Steinbrüche nach § 1 Nr. 1 UVP-V Bergbau unter den Oberbegriff der Gewinnung im Tagebau fallen. Mit der Einbeziehung von Tagebauen mit einer Abbaufäche von mehr als 10 ha in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten wird Anhang II Nr. 2 Buchstabe a der o. g. Richtlinie unter Berücksichtigung des neuen Anhangs III, insbesondere des Kriteriums des Standorts des Projekts, umgesetzt. Das Standortkriterium im Zusammenhang mit den Richtlinien 79/409/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) bedeutet nach dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 97/11/EG nicht notwendigerweise, daß Projekte in diesen Gebieten automatisch entsprechend der UVP-Richtlinie geprüft werden.

Die Änderung in § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dient der Umsetzung des geänderten Artikels 4 Abs. 2 in Verbindung mit dem geänderten Anhang II Nr. 2 Buchstabe a

(Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung [nicht durch Anhang I erfaßte Projekte]) und Buchstabe c (Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder Flüssen - marine or fluvial dredging) der o. g. Richtlinie unter Berücksichtigung der Regelung in § 31 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und der Auswahlkriterien des neuen Anhangs III, insbesondere Nutzung der natürlichen Ressourcen, Umweltverschmutzung, Standort des Projekts, geographisches Gebiet der Auswirkungen, Dauer und Reversibilität der Auswirkungen. Der bisher in § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb enthaltene förderkapazitätsbezogene Schwellenwert wurde in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 97/11/EG gestrichen. Im Verlauf des Verfahrens zum Erlaß der Richtlinie 97/11/EG wurden im Hinblick auf Anhang I Nr. 19 zusätzlich zu den flächenbezogenen Schwellenwerten auch eigenständige förderkapazitätsbezogene Schwellenwerte diskutiert, im Ergebnis wurde jedoch nur der flächenmäßige Schwellenwert beschlossen, so daß insoweit eine Anpassung vorgenommen wurde.

Das Kriterium der großräumigen Grundwasserabsenkung in § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wurde im Hinblick auf die Vorgaben in Anhang I Nr. 11 und Anhang II Nr. 10 Buchstabe l unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des neuen Anhangs III, insbesondere Standort des Projekts, der o. g. Richtlinie konkretisiert.

Durch die Änderung des § 1 Nr. 2 wird der geänderte Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit dem neuen Anhang I Nr. 14 (Gewinnung von Erdöl oder Erdgas) der o. g. Richtlinie umgesetzt. Dies macht es erforderlich, die bisher in § 1 Nr. 2 enthaltenen anlagen- und standortbezogenen Kriterien durch einen an das tägliche Fördervolumen der jeweiligen Erdöl- bzw. Erdgasgewinnungseinrichtung anknüpfenden Schwellenwert zu ergänzen und damit auch die über dem Schwellenwert liegende Erdöl- und Erdgasgewinnung an Land der UVP-Pflicht zu unterwerfen. Die bisher in § 1 Nr. 2 enthaltenen anlagen- und standortbezogenen Kriterien werden in Form des § 1 Nr. 2 Buchstabe b (Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels) beibehalten, so daß durch § 1 Nr. 2 zugleich Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit dem geänderten Anhang II Nr. 2 Buchstabe e (Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas) umgesetzt wird, und zwar unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des neuen Anhangs III, insbesondere Merkmale des Projekts (u. a. Unfallrisiko), Standort des Projekts im offshore-Bereich und Merkmale der potentiellen Auswirkungen (u. a. Schwere und Komplexität). Die in Anhang II Nr. 2 Buchstabe e angesprochenen übrigen oberirdischen Anlagen zur Gewinnung

von Steinkohle, Erzen und bituminösem Schiefer werden von § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und Nr. 4 UVP-V Bergbau abgedeckt.

Durch den neuen § 1 Nr. 8 wird der geänderte Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2 Buchstabe d der UVP-Richtlinie unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des neuen Anhangs III, insbesondere Größe des Projekts, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Unfallrisiko und Standort des Projekts, umgesetzt.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 hinsichtlich der Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen ist Folge der Änderung in Artikel 3 der Richtlinie 85/335/EWG. Die Änderung in § 2 Abs. 2 dient der Umsetzung des geänderten Artikels 5 der o. g. Richtlinie in Verbindung mit § 52 Abs. 2a Satz 2 und § 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 wird Artikel 9 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/337/EWG umgesetzt. Die Änderung des § 3 Abs. 2 setzt die Änderung von Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG im Rahmen des durch Artikel 7 Abs. 5 dieser Richtlinie eingeräumten Spielraums um.

Zu Nummer 4

Streichung der gegenstandslosen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG die erforderliche Überleitungsregelung für begonnene Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung eingeleitet worden sind. Die Überleitungsvorschrift erfaßt nicht die Fälle, in denen ein Zulassungsverfahren bereits abgeschlossen und das

Vorhaben - ganz oder teilweise - schon zugelassen bzw. schon z. T. ausgeführt worden ist (vgl. BVerwGE 100,1 = ZfB 1995, 282). Die Überleitungsvorschriften in Artikel 2 des Bergrechtsänderungsgesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) und Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 1005) bleiben unberührt.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

19.06.98

Beschluß **des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 5 (UVP-V Bergbau)

1.) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UVP-V Bergbau)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wie folgt zu ändern:

- a) Der Wert "25 ha" ist durch den Wert "10 ha" zu ersetzen.
- b) Die Wörter ",im Falle der Torfgewinnung von mehr als 150 ha" sind zu streichen.
- c) Die Wörter "von mehr als 10 ha" sind zu streichen.

2.) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc UVP-V Bergbau)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

- ”cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. m³ oder mehr.”

Begründung:

Zu Nummer 1

- zu a: Die Anhebung des bestehenden Schwellenwertes von 10 ha auf 25 ha wäre ein umweltpolitischer Rückschritt, der durch die Einführung der für Tagebau unter 25 ha vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kriterien nicht ausgeglichen würde. Dem nationalen Recht bleibt es unbenommen, schärfere Anforderungen als das EG-Recht zu stellen. Hier von sollte Gebrauch gemacht werden, insbesondere wenn diese schärferen Anforderungen bereits geltendes Recht sind.
- zu b: Zur Torfgewinnung geeignete Flächen (Moore) sind geschützte Biotope nach § 20 c BNatSchG. Bereits kleinflächige Moorbereiche unterfallen wegen ihres hohen ökologischen Wertes einem speziellem Schutz, so daß ein Schwellenwert von 150 ha für die Durchführung einer UVP nicht akzeptabel erscheint. Sind Teile von Natur und Landschaft unter besonderen nationalen Schutz gestellt - wie im Falle der Moore -, kann der Schwellenwert der EU-Richtlinie nicht mehr greifen. Zweckmäßigerweise sollte die UVP-Pflicht deshalb außerhalb des Bergrechts naturschutzrechtlich geregelt werden.
- zu c: Unabhängig von der Größe des Tagebaus ist in Naturschutzgebieten oder in den ausgewiesenen Schutzgebieten stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen, da auch Vorhaben unter 10 ha den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen können. In diesen Gebieten hat nach § 19 c BNatSchG ohnehin eine Verträglichkeitsprüfung stattzufinden.

Zu Nummer 2

Die Verordnung sieht einen Schwellenwert von 10 Mio m³ vor. Dieser Schwellenwert stammt aus Anhang I Nr. 11 der EG-UVP-Änderungsrichtlinie.

Nach Anhang II Nr. 10 Buchstabe l sind jedoch auch kleinere Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme UVP-pflichtig, sofern damit erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind. Kriterien dafür finden sich in Anhang III der UVP-Änderungsrichtlinie. Hinsichtlich der dort genannten Kriterien erscheint ein Schwellenwert von 5 Mio. m³ angemessen. Bei Entnahme oder Auffüllung größerer Grundwassermengen ist mit umfangreichen Folgen für den Naturhaushalt in größeren Landschaftsräumen zu rechnen. Würde die UVP erst ab dieser Schwelle ansetzen, würden Eingriffe in Natur- und Wasserhaushalt nicht angemessen untersucht. Die Landes-UVP-Gesetze von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sehen deswegen in den Landeswassergesetzen für eine Grundwasserentnahme ab 5 Mio. m³ eine UVP-Pflicht vor.

Eine Sonderregelung hinsichtlich der Naturschutzgebiete und der EG-rechtlich geschützten Gebiete kann entfallen, da durch die Streichung des Schwellenwertes von 10 ha in Ziffer 1 Buchstabe c eine generelle UVP-Pflicht für derartige Gebiete eingeführt wird.